



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 4

**Kreisorgane;
Entsendung eines Mitglieds des Kreistages in die Bürgerstiftung**

Anlage(n):
Satzung der Bürgerstiftung

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 27.11.2019
Az.:

Kreistag am 16.12.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Kreisrätin/Der Kreisrat _____ wird in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung entsandt.



Vorlagebericht:

Am 12.11.2019 erfolgte die Gründungsversammlung der Bürgerstiftung im Landkreis Erding. Ziel der Stiftung ist es bürgerschaftliches Engagement zu fördern und anzustoßen und Projekte zu ermöglichen.

LANDKREIS
ERDING

„Wir wollen dort, wo andere soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen oder die Gemeinden an ihre Grenzen stoßen, eine Lücke schließen“, erläutert Martin Bayerstorfer das Ziel der Stiftung. Drängende soziale Probleme sollen bekämpft und somit die Lebensqualität vor Ort weiter erhöht werden.

Unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Erding – Dorfen, die in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftungstreuhand AG bereits erfolgreich weitere Stiftungen im Landkreis Erding managt, wurde nun die Gründungsurkunde unterzeichnet. Dank des Engagements zahlreicher Gründungstifter und Zustifter geht die neue Bürgerstiftung mit einem Stiftungskapital von 250.000 Euro an den Start. Der Anteil privater Zustifter beträgt dabei 100.000 Euro. Die Sparkasse steuert 150.000 Euro bei.

Am 18.12.2019 tritt nun zum ersten Mal der Stiftungsrat dieser Bürgerstiftung zusammen. Der Landkreis Erding hat lt. Satzung der Bürgerstiftung einen Sitz im Stiftungsrat. Aus diesem Grund ist nun ein Kreisrat als Vertreter des Landkreises dahin zu entsenden. Aus diesem Grund muss ein Kreisrat als ordentliches Mitglied benannt werden.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Das Entscheidungsgremium der Bürgerstiftung im Landkreis Erding ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Personen.

(3) In den Stiftungsrat sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste im Landkreis Erding erworben haben. Vorrangig sollen Einwohner des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bestehenden Gebietes des Landkreises Erding dem Stiftungsrat angehören.

(4) Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind:

a) Drei von den Gründungstiftern generell aus deren Mitte gewählte Vertreter/innen

b) Ein(e) vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte(r) Vertreter(in)

c) Ein(e) von der Stifternversammlung aus deren Mitte gewählte(r) Vertreter(in)

(5) Bis zu vier weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Diese sollen über entsprechende Fachkunde aus den Bereichen Soziales, Kultur, Natur- und Landschaftspflege sowie Kinder- und Jugendarbeit bzw. der anderen Förderzwecke verfügen. Vorschläge zu den Mitgliedern können durch den Stiftungsrat erfolgen.

(6) Die erste Amtszeit der Gründungstifter beträgt zwölf Jahre und ist dann an die Wahlperiode des Kreistages angelehnt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der sonstigen Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre und ist an die Wahlperiode des Kreistages angelehnt. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(8) Der Stiftungsrat kann die personelle Erweiterung des Stiftungsrates beschließen.

(9) Werden Mitglieder der Stifternversammlung in den Stiftungsrat berufen oder gewählt, gehören sie während ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat weiterhin der Stifternversammlung als stimmrechtsloses Mitglied an.



LANDKREIS
ERDING

(10) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

(11) Die Stiftung wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates repräsentiert. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

(12) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(13) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.